

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

per Mail: poststelle@msb.nrw.de; sarah.dorka@msb.nrw.de

Rainer Dahlhaus
Landesvorstand

Leyer Stück 8
45549 Sprockhövel
Tel.: 02339 5656
Mobil: 0176 80293808
RainerDahlhaus@ggg-web.de

Dortmund, 05.03.2021
Seite 1 von 3

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Trotz der herauf-
dernd knappen Terminsetzung kommt die **GGG NRW** dem gern nach.

Der Gesetzentwurf sieht laut Anschreiben u.a. folgende Regelungen vor (die folgenden Formu-
lierungen sind weitgehend aus dem Anschreiben an die Verbände übernommen):

Artikel 1

1. Der Verzicht auf landeseinheitliche Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Abschlussver-
fahren in der Sekundarstufe I (ZP 10) aus dem letzten Schuljahr wird nicht fortgesetzt
(§12(5), §23(5)).
2. Am Ende der Erprobungsstufe gibt es weitestgehend keinen Schulformwechsel gegen den
Elternwillen (§13(4)).
3. Zentrale schriftliche Leistungsüberprüfungen am Ende der Einführungsphase der gymnasia-
len Oberstufe finden auch in diesem Schuljahr nicht statt (§ 18(6)).
4. Am Ende dieses Schuljahres wird es Versetzungsentscheidungen geben. Die Regelung aus
dem Vorjahr (Übergang in die nächste Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Nachweis der
erforderlichen Leistungen) wird nicht verlängert (§50(6)).
5. Benachrichtigungen wegen Minderleistungen im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres
(„Blaue Briefe“) werden auch in diesem Schuljahr nicht erteilt. Die Folge wird sein, dass
Minderleistungen aus dem zweiten Halbjahr in einem Fach bei der Versetzungsentschei-
dung nicht berücksichtigt werden (§50(6)).

Artikel 2

6. Das Lehrerausbildungsgesetz erlaubt Ausnahmen von notwendigen Auslandsaufenthalten beim Studium moderner Fremdsprachen.
7. Der Zeitraum für die Ableistung der schulpraktischen Ausbildungselemente wird verlängert.

zu Artikel 2

Die **GGG NRW** unterstützt angesichts der Pandemiebedingungen die vorgesehenen Regelungen.

zu Artikel 1

Die hier formulierten Regelungen sollen erlassen werden insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen pandemiegeprägten Situation an den Schulen, die in der Einleitung zum Gesetzentwurf wie folgt beschrieben wird:

*„In der Corona-Pandemie findet in der Schule weiterhin **kein üblicher Betrieb** statt. Darüber hinaus ist mit gewissen **Unwägbarkeiten** verbunden, in welchem Umfang der Schulbetrieb bis zum Beginn der Sommerferien stattfinden wird. Das Ruhen von Präsenzunterricht vor allem seit dem Ende der Weihnachtsferien konnte und kann durch den Distanzunterricht in beträchtlichem Umfang ausgeglichen werden, **allerdings nicht vollständig**“ (S. 1, Hervorhebungen: GGG).*

Die vorgesehenen Regelungen der Punkte 2 und 3 (§§13(4) und 18(6)) tragen dieser Situation Rechnung und werden deswegen von der **GGG NRW** unterstützt.

Die übrigen Regelungen dieses Artikels sind geprägt von der bekannten Fixierung der Hauspitze des MSB auf die Selektionsmechanismen des derzeitigen Schulsystems. Die Annahme, die Unterrichtssituation dieses Schuljahres erlaube eine (sozial) gerechte Durchführung zentraler Prüfungen und darauf aufbauender Schullaufbahnentscheidungen durch die Lehrkräfte, ist nach weit verbreiteter Auffassung Fiktion. Die **GGG NRW** lehnt diese Regelungen daher ab.

Im Einzelnen:

zu 1.

Die landeseinheitlichen Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10) sollen mit einigen Modifikationen wieder eingesetzt werden. Die ist aus Sicht der **GGG NRW** nicht nachvollziehbar. Dass hier auch eine andere Entscheidung getroffen und begründet werden könnte, zeigt das Beispiel Berlin (Brief der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 12.01.2021):

*„Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
pandemiebedingt war die Berliner Schule kurzfristig gezwungen, vielfach auf Präsenzunterricht zu verzichten und alternative Lernszenarien anzuwenden oder Hybridunterricht durchzuführen. [...]*

*Vor dem Hintergrund des deutlich verminderten Präsenzunterrichts und der inzwischen sehr unterschiedlichen Lernstände von Schülerinnen und Schülern auf Grund von Quarantäneauflagen an verschiedenen Schulen im vorangegangenen Schulhalbjahr haben wir entschieden, dass auch im Schuljahr 2020/21 [...] die drei schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache [...] zur Erlangung [...] des MSA ausgesetzt werden. Mit dieser Entscheidung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit auf den notwendigen Kompetenzerwerb zur Absicherung der Anschlussfähigkeit für [...] schulische Bildungsangebote fokussiert wird. Das trifft besonders auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler zu. **Das bedeutet, dass Lernzeiten und Fördermaßnahmen durch Lehrkräfte und Pädagoginnen und Pädagogen Vorrang vor Prüfungen eingeräumt wird**“ (Hervorhebung: GGG).*

Aus Sicht der **GGG NRW** entspricht die Situation der Schulen in NRW derjenigen in Berlin, und die Landesregierung wäre gut beraten, dem Beispiel Berlins insbesondere hinsichtlich der beschriebenen Prioritätensetzung zu folgen und auch im Schuljahr 2020/21 auf die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 zu verzichten.

zu 4. und 5.

Wenn man die vielfältigen und auch dem MSB gegenüber immer wieder vorgetragenen Situationsbeschreibungen der Eltern und ihrer Verbände hinsichtlich der vielerorts sehr eingeschränkten Unterrichtsversorgung im ersten Halbjahr ernstnimmt und berücksichtigt, dazu auch der Ausfall des Präsenzunterrichts in den ersten Wochen des zweiten Halbjahres, beschreibt die vorgetragene Begründung des Gesetzentwurfes zur Änderung des §50(6) hinsichtlich des Sitzenbleibens nicht die tatsächliche Lernsituation vieler Schülerinnen und Schüler. Aus Sicht der **GGG NRW** wäre die Landesregierung gut beraten, §50(6) für ein weiteres Schuljahr zu verlängern und auf Sitzenbleiben zu verzichten.

Hilfsweise erwarten wir, dass bei Beibehaltung der geplanten Regelungen untergesetzlich sichergestellt wird, dass auch im Fall der Überschreitung der Höchstverweildauer in der Orientierungsstufe (§10(2) APO-SI) kein Schulwechsel erforderlich wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rainer Dahlhaus
Mitglied im Landesvorstand